

Militärische Beförderung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Wichtige Massnahmen zur Verhütung unnötiger Land- und Sachschäden

1. Striktes Befolgen der einschlägigen Dienstvorschriften für Gefechtsschiessen.
2. Schärfere Sanktionen gegen fehlbare Wehrmänner. Die Schatzungsorgane haben Weisung, dem OFK zu melden, wenn der Tatbestand grobes Verschulden der verantwortlichen Truppenführer oder einzelner Wehrmänner vermuten lässt. Die Akten werden dann dem Rechtsdienst des EMD oder der Gruppe für Ausbildung zur nähern Untersuchung und allfälligen Regressnahme oder Strafverfolgung gemäss VR Ziff. 483, 484 und 485 zugestellt.
3. Vorgängig von Übungen ist mit den Besitzern von den zu benützenden Häusern, Strassen, Feldern und Wäldern Verbindung aufzunehmen.
Die Berechtigung zur Benützung des Grundeigentums, wie sie in Art. 33 der MO festgelegt ist, setzt höfliche und anständige Truppenführer und ebensolche Truppen als selbstverständlich voraus.
Der Wehrmann jeden Grades soll sich im Wehrkleid ebenso wohlgezogen aufführen wie ein anständiger Schweizer Bürger in Zivil.
4. Kommen trotz aller Aufmerksamkeit Schäden vor, ist der Besitzer zu orientieren. Die Massnahmen zur Wiederinstandstellung sind mit ihm zu besprechen. Soweit möglich ist die Mitwirkung des Militärs anzubieten. Die Erfahrung lehrt, dass die Erledigung von Schäden viel leichter vor sich geht, wenn die Truppe in der betreffenden Gegend oder beim einzelnen Geschädigten einen guten Eindruck hinterlassen hat.
5. Die Truppe ist in der Unterkunft und im Feld zur Achtung vor fremdem Eigentum und zum Respekt vor mühsam gepflegten Kulturen anzuhalten.
6. Wegwerfpackungen sind einzusammeln und zu vernichten oder *tief* zu vergraben. Es bewährt sich, neue, volle Vpf.-Packungen nur gegen Rückgabe der alten, leeren Verpackungen abzugeben.
7. Nicht verbrauchte Meta-Tabletten sind einzusammeln und werden nicht liegen gelassen! Sie sind giftig und werden trotzdem von Haustieren gefressen!

Es bestätigt sich, dass die Schadenansprüche dort, wo die Truppe anständig war, geringer sind. Die Geschädigten sind ja meist selber Wehrmänner in Zivil und wissen oft gut zu unterscheiden, welche Schäden bei geschicktem Benehmen ohne Beeinträchtigung des Ausbildungserfolges hätten vermieden werden können.

Militärische Beförderung

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements wurde befördert:

Versorgungstruppen

zum Hauptmann mit Brevetdatum vom 1. Oktober 1968

Fehr Lienhard, 8600 Dübendorf

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fournierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fourniergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fournier» gratulieren!